

## Positionspapier und Empfehlung

### Honoraruntergrenze für selbstständige Musiker:innen in durch BKM geförderten Projekten und Einrichtungen 2026

Selbstständige Musiker:innen sind professionelle Künstler:innen, deren hohe Qualifikation auf unterschiedlichsten Wegen erfolgt und deren Wirken maßgeblich zur kulturellen Vielfalt in Deutschland beiträgt. Ihre Ausbildung beginnt häufig schon in jungen Jahren und begleitet sie durch ihre Kindheit und Jugend über anspruchsvolle Studien – sei es an Musikhochschulen, in Ausbildungszusammenhängen, außerhalb des Hochschulsystems oder autodidaktisch – und den kontinuierlichen Erwerb von Zusatzqualifikationen und Fähigkeiten bis ins Berufsleben.

Das Schaffen professioneller Musiker:innen ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, sondern zugleich ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft. Die Vielfalt der Musikstile, Genres und künstlerischen Ausdrucksformen in Deutschland spiegelt die Offenheit und Lebendigkeit unserer Gesellschaft wider und macht diese Vielfalt international sichtbar und erlebbar. Die Strahlkraft der professionellen Musikszene entfaltet sich dabei nicht nur auf großen Bühnen, sondern ebenso in Clubs, Bildungsinstitutionen, freien Ensembles und digitalen Räumen. Sie prägt das kulturelle Selbstverständnis unseres Landes, inspiriert Innovation und leistet einen zentralen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und internationaler kultureller Ausstrahlung.

Im Gegensatz hierzu steht ihr Einkommensniveau: Vielen Musiker:innen droht Altersarmut, da ihr Einkommen trotz durchgehender Erwerbsbiografie häufig selbst für einen Grundrentenzuschlag zu gering ist. Auf lange Sicht ergeben sich in diesem Zusammenhang unweigerlich hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten.

Der öffentlichen Hand kommt als Förderin von Musik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene eine zentrale Rolle zu. Kulturförderung kann keine Maßnahme zur sozialen Absicherung von Künstler:innen sein – wo aber Förderung gewährt wird, müssen existenzsichernde Honorare angestrebt werden. Deshalb hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) festgelegt, dass sich Projekte, Programme und Einrichtungen, die zu mindestens 50% durch den BKM oder den BKM und weitere öffentliche Förderer finanziert werden, nach Honoraruntergrenzen zu richten haben. Diese werden von den zuständigen Fachverbänden erarbeitet.

Der Deutsche Musikrat empfiehlt **350,- Euro als Honoraruntergrenze (Tagessatz) für das Jahr 2026**. Es sind sowohl beauftragte Proben- als auch Konzerttage zu vergüten<sup>1</sup>. Bei dieser Zahl handelt es sich um einen Kompromiss, der vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen entstanden ist. Bereits für die Anwendung dieses Tagessatzes werden Aufwüchse der Etats notwendig, um den Status Quo der aktuellen Breiten- und Spitzenkultur zu halten. Hinzu kommt: Bei einer Hochrechnung dieses Tagessatzes auf ein Jahreseinkommen und unter Einbeziehung von grundlegenden Aspekten der spezifischen Arbeitspraxis selbstständiger Musiker:innen wird deutlich, dass nach wie vor Prekariat und Altersarmut zu befürchten sind.

Diese Untergrenze kann und soll überschritten werden, insbesondere wenn zusätzliche Leistungen hinzukommen. Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden. Genaue Hinweise gibt das [Merkblatt des BKM](#). Bindend für Antragstellungen ist die Empfehlung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei angemessener Berücksichtigung der die Kerntätigkeit vorbereitenden bzw. begleitenden Arbeit von Musiker:innen (Recherchen, Projektentwicklung, Übe- und Reisezeiten, Verwaltungstätigkeiten etc.) sowie ihrer Betriebsausgaben und der Notwendigkeit, Rücklagen für die private Altersvorsorge und Ausfallrisiken zu bilden, das Honorar zur Vermeidung von Prekariat und Altersarmut mehr als doppelt so hoch sein müsste.

Die hier vorgestellte Honoraruntergrenze ist ohne folgende Kosten zu verstehen: Umsatz- und Ausländersteuer, anfallende Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie GEMA- und KSK-Abgaben sind gesondert durch Veranstalter:innen, Auftraggeber:innen o.a. zu tragen.

Der Deutsche Musikrat empfiehlt diese Regelung genreübergreifend für Einrichtungen, Projekte und Programme, die durch den BKM gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Ein Probenstag umfasst höchstens 2 x 3 Std. Probe, ein Konzerttag umfasst ein Konzert inkl. Anspielprobe/Soundcheck.

Der Kulturbereich steht finanziell zunehmend unter Druck. Eine Stagnation der Budgets in der Musikförderung verschärft die Diskrepanz zwischen Honoraruntergrenzen und einer tatsächlich notwendigen, fairen Vergütung. Es darf nicht zur Selbstverständlichkeit werden, aus dem Gedanken einer vermeintlichen Unrealisierbarkeit heraus immer niedrigere Maßstäbe anzulegen. Wenn Untergrenzen als Obergrenzen gedacht werden, sind faire Bedingungen nicht mehr gegeben. Derartigen Entwicklungen ist dringend Einhalt zu gebieten.

**Grundsätzlich muss das Ziel aller politischen Bemühungen in den kommenden Jahren sein, Kulturhaushalte aus öffentlicher Hand finanziell so auszustatten, dass faire Honorare, nicht nur Honoraruntergrenzen, gezahlt werden. Bereits mit den aktuellen Förderbudgets ist die hier empfohlene Honoraruntergrenze nur schwer zu realisieren. Deshalb müssen Haushaltsansätze dringend erhöht werden, da ansonsten wichtige freie Strukturen der Kulturlandschaft und wertvolle Vielfalt wegzubrechen und unwiederbringlich verloren zu gehen drohen.**

Hierfür setzt sich der Deutsche Musikrat intensiv ein und fordert die politischen Entscheidungsträger:innen auf, im Zuge von Haushaltsaufstellungen für die notwendigen Aufwüchse einzutreten und im Austausch mit der Kulturbranche Strategien zur Verbesserung der Situation zu entwickeln. Als Dachverband des Musiklebens steht der Deutsche Musikrat mit der breiten Kompetenz seiner Mitglieder hierbei gern beratend und begleitend zur Seite.

Berlin, 17. März 2026